

Stufenkonzept Betreuung (stationäre Jugendhilfe) unter Pandemiebedingungen

Stufe 1: Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

keine Infektion

Infektionsgeschehen in der Region

Geringes Infektionsgeschehen jenseits der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Maßnahmen

- Beachtung erhöhter Hygienemaßnahmen (Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Kontaktmanagement)
- Tragen von MNB für externe Besucher
- unnötige Körperkontakte, wie Händeschütteln, vermeiden
- Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund vermeiden
- Taschentücher nur einmalig benutzen und sofort entsorgen
- präventive Betretungsverbote für Covid-19 symptomatische Personen und Rückkehrer aus Risikogebieten
- Aufbau des thüringenweiten Frühwarnsystems
- Verfolgung jedes Einzelfalls und enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Kontaktmanagement notwendig)



Stufe 2: Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

begrenzt, Einzelfälle

Infektionsgeschehen in der Region

steigende Infektionen, Übergreifen auf Einrichtung droht

Maßnahmen

- Kontaktminimierung
- Meldung an Gesundheitsamt und TMBJS
- Betreuung in beständigen festen und voneinander getrennten Gruppen mit festem Personal

Maßnahmen

- Kontaktminimierung
- Abstimmung zwischen beteiligten Behörden und Einrichtungen vor Ort
- Betreuung in beständigen festen und voneinander getrennten Gruppen mit festem Personal



Stufe 3: Schließung von Kindergarten und Schulen

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

viele Infektionen;
praktisch alle gelten als Kontaktperson

Infektionsgeschehen in der Region

gefährliche Ausbrüche,
Entwicklung zum Hot Spot

Maßnahmen

- Sicherstellung der Betreuung
- Betretung der Einrichtung durch Personensorgeberechtigten und Externe nur im Einzelfall möglich
- Beurlaubung der Kinder/ Jugendlichen nur in begründeten Ausnahmefällen

Maßnahmen

- regionaler „Lockdown“
- Sicherstellung der Betreuung
- Betretung der Einrichtung durch Personensorgeberechtigten und Externe nur im Einzelfall möglich
- Beurlaubung der Kinder/ Jugendlichen nur in begründeten Ausnahmefällen

